

gelder) unterhalten, die Cämmerei schoß das Fehlende zu.¹⁾ Im Löbenicht wurden besondere Speicherwach-, Angerwach- und Stadtwachrechnungen geführt, die 1720 combinirt wurden.

7. Das Amt des Richters („richterliche Amt“). Bei demselben ist seine Thätigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts zu unterscheiden. Im städtischen Gericht erschien er nur an den Gerichtstagen. Er führte alsdann das Präsidium; er legte die Bürger- und Beidinge,²⁾ bewilligte den Parteien

1) 1723 hatte		
Altstadt	Kneiphof	Löbenicht
Stadtsoldaten 8	14	8 (incl. Nachtwächt.)
Wachtmeister 2 (für Altstadt und Steindamm)	1	1
Nachtwächter 26 (davon 8 für den Steindamm)	4	—

2) Diese Begriffe erklärt die uralte Hegeformel; dieselbe lautete nach Grube: *Tractatus de processu fori Prutenici* (1696) p. 111:

„Primum incipit advocatus his verbis:

Der Herr Richter vergönne mir die Bescheidenheit.

Judex resp. Es sey ihm vergönnt.

Advocat. Nachdem Wir haben ein nahmhaftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Scabin. Nachdem Wir haben ein nahmhaftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Advoc. fraget Herr Richter, was man zu dem Bürgerding gebieten und verbieten soll.

Scabin. Herr Richter, Er hege das Bürgerding (Beyding) von Gottes, Sr. Churfl. Durchl. und von rechtswegen, Er gebiete Friede zu und von dem Ding, niemand komme dem andern in sein Wort, Er thue es mit des Richters Erlaubniß, niemand falle den andern an, Er thue es mit Land-Recht ein jeder theidige seine Sache also, daß er sein Geld und Gut behalte.

Judex. Ich hege das ausgelautete nahmhafte Bürgerding (Beyding) von Gottes etc. etc.

Advoc. Fraget Herr Richter, das Bürgerding (Beyding) ist geheget wie recht ist.

Scabin. Das Bürgerding ist geheget wie recht ist und hat Kraft und Macht ein jeder zu Unserm Land-Recht. V. R. W.

Wenn ein Beyding geheget wird.

Advoc. Herr Richter Er vergönne mir etc.

Judex. Es sey ihm ut supra.

Advoc. Nachdem es Nothsache ist und daß man bedarff, fraget Herr Richter, ob man ein Beyding hegen und damit begehen mag. W. R. J. V. R. W.